



Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen Freiwasser (WB-FT SW FS)

in der Fassung vom 15.03.2025
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am 30.04.2025

Änderungen:

- § 179 (8) Aktualisierung der Regeln zur Schwimmbekleidung
- § 182 (3) Wertungsmöglichkeiten bei einem Rennabbruch
- § 194 (3) Aufgabenbeschreibung der Zielrichter ergänzt

.....	1
Wettkampfbestimmungen –	1
Fachteil Schwimmen Freiwasser	1
(WB-FT SW FS).....	1
Abschnitt I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
§ 171 Geltungsbereich.....	3
§ 172 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt II Wettkampf.....	3
§ 173 Wettkampffarten.....	3
§ 174 Wettkampfstrecke	3
§ 175 Tiefe	4
§ 176 Temperatur	4
§ 177 Jugendschutzbestimmungen	4
§ 178 Start.....	4
§ 179 Wettkampf.....	5
§ 180 Zeitmessung	6
§ 181 Ziel	6
Abschnitt III Sicherheit	7
§ 182 Sicherheit	7
§ 183 Sicherheitsbeauftragter	8
§ 184 Streckenaufseher	8
§ 185 Arzt, Sanitätsdienst	8
Abschnitt IV Kampfgericht.....	8
§ 186 Kampfgericht.....	8
§ 187 Schiedsrichter	9
§ 188 Assistenz-Schiedsrichter.....	9
§ 189 Starter	10
§ 190 Zeitnehmerobmann.....	10
§ 191 Zeitnehmer	10
§ 192 Wenderichter.....	10
§ 193 Zielrichterobmann	10
§ 194 Zielrichter	10
§ 195 Startordner	11
§ 196 Versorgungsordner	11
Abschnitt V Schlussbestimmungen	11
§ 197 Inkrafttreten	11

Abschnitt I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 171 Geltungsbereich

- 1) Bei Wettkampfveranstaltungen Freiwasser gelten die WB-AT und WB-FT SW mit folgenden Ergänzungen.
- 2) Die Anwendung dieser Wettkampfbestimmungen hat in der Anforderung an die Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Anzahl der einzusetzenden Begleit- und Rettungsboote die jeweils vorgefundenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 172 Begriffsbestimmungen

- 1) Unter Freiwasserschwimmen werden alle Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen verstanden, die im Freien in Gewässern wie Fluss, See, Kanal oder Meer ausgetragen werden.
- 2) Deutsche Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und LSV im Freiwasserschwimmen können mit Beteiligung ausländischer Sportler durchgeführt werden. In diesen Fällen sind sie als INTERNATIONALE DEUTSCHE bzw. (Name der LGr / Name des LSV) MEISTERSCHAFTEN IM FREIWASSERSCHWIMMEN zu bezeichnen.
- 3) Die Sieger bei Meisterschaften nach Absatz (2) erringen den Titel INTERNATIONALER DEUTSCHER bzw. (Name der LGr / Name des LSV) MEISTER IM FREIWASSERSCHWIMMEN.

Abschnitt II Wettkampf

§ 173 Wettkampffarten

- 1) Jährlich werden folgende Veranstaltungen auf Bundesebene durchgeführt:
 - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen
 - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen der Jugend und Junioren

§ 174 Wettkampfstrecke

- 1) Die Wettkampfstrecke muss in einem Gewässer liegen, das nur in geringem Maße Strömungen oder Gezeiten ausgesetzt ist. Diese kann sich in Süß- oder Salzwasser befinden.
- 2) Für die Wettkampfstrecke muss eine Bestätigung der zuständigen örtlichen Behörde vorliegen, aus der hervorgeht, dass unbedenklich in dem Gewässer geschwommen werden kann und keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen.
- 3) Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen können in einem Rundstreckenkurs oder einem Einwegstreckenkurs ausgetragen werden.
- 4) Alle Wendepunkte und Richtungsänderungen der Strecke müssen deutlich gekennzeichnet sein. Richtungsbojen müssen sich von Wendebojen durch Farbe und / oder Größe unterscheiden.
- 5) An allen Wendepunkten müssen deutlich gekennzeichnete Boote oder Plattformen oder andere geeignete Einrichtungen mit jeweils einem Wenderichter besetzt sein. Diese Einrichtungen sind so zu positionieren, dass sie nicht die Sicht der Sportler auf die Wende oder die Sportler behindern.
- 6) Alle wasserseitigen Einrichtungen sollen in ihrer Position so sicher verankert werden, dass sie durch Gezeiten, Wind oder andere Bedingungen grundsätzlich nicht in ihrer Position verändert werden können.

§ 175 Tiefe

Die Wassertiefe soll an allen Punkten der Wettkampfstrecke mindestens 1,40 m betragen.

§ 176 Temperatur

- 1) Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16 °C und darf höchstens 31 °C betragen.
- 2) Die Wassertemperatur muss am Wettkampftag, zwei Stunden vor dem ersten Start unter Anwesenheit des Schiedsrichters und des Sicherheitsbeauftragten bestimmt werden. Dazu wird an drei Punkten des Kurses in einer Tiefe von 0,4 m die Temperatur gemessen. Die offizielle Wassertemperatur entspricht dem Mittelwert der drei gemessenen Temperaturen. Das Ergebnis der Messung ist vor Wettkampfbeginn den Sportlern bekannt zu geben.
- 3) Der Sicherheitsbeauftragte muss die Wassertemperatur während der Veranstaltung regelmäßig überprüfen. Fällt die Wassertemperatur unter 16°C oder steigt sie über 31°C, so ist eine erneute Messung nach weiteren 30 Minuten erforderlich. Ist die Temperatur bei der folgenden Messung erneut außerhalb des nach § 176 (1) definierten zulässigen Bereiches, ist der Wettkampf abzubrechen.

§ 177 Jugendschutzbestimmungen

- 1) Sportlern unter 12 Jahren ist die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Freiwasserschwimmen nicht erlaubt. Sportler von 12 bis 13 Jahren dürfen maximal 2,5 km im Freiwasser schwimmen. Sportler von 14 bis 15 Jahren dürfen maximal 5 km im Freiwasser schwimmen.
- 2) Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Sportler das jeweilige Alter vollendet.

§ 178 Start

- 1) Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen sind aus der Wasserlage oder von einer befestigten Plattform aus mit Startsprung zu starten. Beim Start von einer Plattform muss jedem Sportler ein durch Auslosung bestimmter markierter Platz auf der Plattform zugewiesen werden.
- 2) Vor dem Start sind die Sportler in angemessenen Zeitintervallen akustisch über die Zeit bis zum Start zu unterrichten. In den letzten fünf Minuten vor dem Start wird jede verbleibende Minute angezeigt bzw. angesagt.
- 3) Die Sportler sollen ihre Startpositionen spätestens eine Minute vor dem Startsignal einnehmen. Beim Start von einer Plattform mit mindestens einem Fuß an der Vorderkante der Plattform.
- 4) Die Startlinie muss durch eine Vorrichtung über den Köpfen der Sportler oder durch eine Startleine klar bestimmt sein.
- 5) Der Schiedsrichter muss mit einer nach oben gehaltenen Flagge und kurzen Piffen ankündigen, dass der Start bevorsteht. Indem er mit der Flagge auf den Starter zeigt, übergibt er die weitere Startabfolge an den Starter.
- 6) Das Startsignal muss sowohl akustisch (z. B. durch Schuss, Hupe oder Pfiff) als auch sichtbar mit einer Flagge gegeben werden.
- 7) Wenn sich ein Sportler nach Ansicht des Schiedsrichters beim Start einen Vorteil verschafft, kann ihn der Schiedsrichter warnen (gelbe Flagge) oder disqualifizieren (rote Flagge).

§ 179 Wettkampf

- 1) Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen werden in Freistil ausgetragen. Der Sportler muss die volle Strecke absolvieren und dabei sämtliche Wendebojen und Einrichtungen der Strecke in der geforderten Weise passieren.
- 2) Der Sportler muss von anderen Sportlern soweit Abstand wahren, dass er diese nicht berührt und sie nicht behindert werden.
- 3) Der Sportler darf sich durch das Beanspruchen von Schrittmacherdiensten keine Vorteile verschaffen.
- 4) Wenn sich ein Sportler nach Ansicht des Schiedsrichters oder eines Assistenz-Schiedsrichters einen Vorteil durch einen Regelverstoß verschafft oder einen anderen Sportler absichtlich berührt, muss der (Assistenz-) Schiedsrichter den Sportler auf den Regelverstoß aufmerksam machen.

Beim ersten Verstoß:

Eine gelbe Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigen eine Verwarnung des Sportlers an.

Beim zweiten Verstoß:

Eine rote Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigen die Disqualifikation des Sportlers an. Der Sportler hat das Wasser unverzüglich zu verlassen, sodass er vom weiteren Wettkampfschehen ausgeschlossen ist.

- 5) Ein Verhalten eines Sportlers, das vom Schiedsrichter oder einem Assistenz-Schiedsrichter als unsportlich eingestuft wird, führt zur direkten Disqualifikation des Sportlers.
- 6) Stehen auf dem Boden während des Wettkampfes, insbesondere während der Nahrungsaufnahme, führt nicht zur Disqualifikation des Sportlers. Er darf dabei jedoch weder gehen noch springen.
- 7) Abgesehen von Absatz (6) darf der Sportler keine Unterstützung durch einen festen oder schwimmenden Gegenstand erhalten.
- 8) Schwimmanzüge mit wärmeisolierender Wirkung (insbesondere Neoprenanzüge) sind bei Wassertemperaturen unter 18,0°C verpflichtend zu tragen, bei Wassertemperaturen von 18,0°C und mehr nicht erlaubt. Im Falle besonderer äußerer Bedingungen kann hiervon abweichend der Schiedsrichter auf Empfehlung des Sicherheitsbeauftragten bei einer Wassertemperatur von bis zu 20,0°C die dann verpflichtende Benutzung von Schwimmanzügen mit wärmeisolierender Wirkung anordnen. Maßgeblich ist die Wassertemperaturbestimmung nach §176 (2). Eine derartige Anordnung ist den Sportlern spätestens 90 Minuten vor dem Start mitzuteilen.

Weitere Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung sind den Veröffentlichungen des DSV und von World Aquatics zu entnehmen.

- 9) Folgende Hilfsmittel sind bei Wettkämpfen im Freiwasserschwimmen ebenfalls zulässig:
Fett, Vaseline oder ähnliche Substanzen, die die Haut vor Kälte schützen.
- 10) Jeder Sportler muss kurz geschnittene Fuß- und Fingernägel haben. Er darf während des Wettkampfes keinen Schmuck und keine Armbanduhr tragen.
- 11) Die sportliche Betreuung und Anweisungen durch die Vertrauensperson des Sportlers von der Versorgungsstelle sind zulässig, Trillerpfeifen sind für sportliche Betreuung und Anweisungen nicht erlaubt.
- 12) Alle Sportler müssen ihre Startnummer auf mindestens zwei sichtbaren Körperstellen wie z. B. Handrücken, Schulterblätter oder Oberarme deutlich in wasserfester Farbe anzeigen. Zusätzlich sollte eine nummerierte Schwimmkappe getragen werden.
- 13) Die Anzahl der einzusetzenden Boote und Kampfrichter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Aus Sicherheitsgründen muss in jedem Falle mindestens ein Sicherheitsboot, das mit einem Assistenz-Schiedsrichter besetzt ist, zum Einsatz kommen. Dieses Sicherheitsboot muss mit einer

Signaleinrichtung zur Anzeige von Gefahren ausgestattet sein. Es verbleibt so lange auf der Wettkampfstrecke, bis der letzte Sportler das Wasser verlassen hat.

- 14) In allen Wettkämpfen sollte in der Ausschreibung ein Zeitlimit definiert werden, nachdem der Wettkampf beendet wird. Diese zeitliche Begrenzung kann sowohl absolut als auch auf der Grundlage der erzielten Zeit des ersten Sportlers definiert werden. Sollte in der Ausschreibung keine Regelung getroffen sein, so ist die zeitliche Begrenzung, auf der Grundlage der erzielten Zeit des ersten Sportlers, folgendermaßen zu treffen:

15 Minuten pro angefangene 5km bis zu einem maximalen Zeitlimit von 120 Minuten.

Nach Ablauf des Zeitlimits muss der Schiedsrichter oder Assistenz-Schiedsrichter alle Sportler aus dem Wasser nehmen, die noch auf der Strecke sind. Jedoch kann er in Einzelfällen einem Sportler erlauben, den Wettkampf auch außerhalb des Zeitlimits zu beenden. Alle Sportler außerhalb des Zeitlimits sind zu disqualifizieren.

Bei Wettkämpfen können zusätzliche Limit- oder Zeitkontrollpunkte eingerichtet werden.

- 15) Es ist sicherzustellen, dass den Sportlern Hilfe beim Verlassen des Wassers, medizinische Versorgung sowie Erfrischungen und / oder wärmende Getränke angeboten werden. Bei Wettkampfstrecken von mehr als 5 km, muss mindestens alle 2,5 km eine Versorgungsplattform für die Sportler eingerichtet sein.

§ 180 Zeitmessung

- 1) Die Zeitmessung muss über eine automatische Zeitmessenanlage oder Handzeitnahme erfolgen.
- 2) Wird eine automatische Zeitmessenanlage eingesetzt, sollten Transponder die Zeitmessenanlage ergänzen. Für diesen Fall müssen alle Sportler während des Wettkampfes an beiden Armen einen Transponder tragen. Wenn ein Sportler einen Transponder verliert, dann muss sofort ein Schiedsrichter informiert werden. Dieser sorgt dafür, dass dem Sportler ein Ersatz-Transponder zugeteilt wird. Alle Sportler müssen den Wettkampf mit mindestens einem Transponder beenden. Jeder Sportler, der seinen Wettkampf ohne Transponder beendet, wird disqualifiziert. Unabhängig hiervon muss auch die ergänzende Handzeitnahme erfolgen. Bei einer fehlerfrei registrierten Zeit der automatischen Zeitmessenanlage hat diese Vorrang vor der von Hand festgestellten Zeit und den Entscheidungen der Zielrichter.
- 3) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:
 - a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von mindestens 1/100 Sekunde haben.
 - b) Die Uhren müssen über ausreichend Speicherkapazität verfügen, um die Zeiten der dem Zeitnehmer zugewiesenen Sportler innerhalb eines Wettkampfes aufnehmen zu können.
 - c) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

§ 181 Ziel

- 1) Der zielnahe Raum ist durch eine deutliche, farblich unterschiedene Markierung zu kennzeichnen. Der Raum, der zur Zielvorrichtung führt, muss durch zwei sich zum Ziel hin verengende Bojenreihen oder ähnlich geeignete Einrichtungen deutlich gekennzeichnet sein. Sicherheitsboote und das Schiedsrichterboot sind im Zielraum zugelassen.
- 2) Die Ziellinie muss eindeutig und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- 3) Die Ziellinie besteht:
 - a) aus einer Flaggenleine, die in der Höhe von 0,6 m über der Wasseroberfläche angebracht ist, unter der durchgeschwommen werden muss, oder

- b) aus einer ausreichend breiten vertikalen Anschlagplatte, die über der Wasseroberfläche derart angebracht ist, dass sie einerseits von den ankommenden Sportlern berührt, andererseits aber auch unten durchgeschwommen werden kann, oder
 - c) aus einem ausreichend breiten Floß, an dem die ankommenden Sportler an einer vertikalen Anschlagplatte anschlagen können.
- 4) Die Ziellinie soll an festen Einrichtungen, Plattformen oder an Flößen befestigt werden. Sie soll in ihrer Position so sicher verankert sein, dass sie durch Gezeiten, Wind oder Kraft des Zielanschlagges der Sportler in ihrer Position grundsätzlich nicht verändert werden kann.
- 5) Der Wettkampf wird durch Überqueren der Ziellinie oder durch Anschlag an der Anschlagplatte beendet. Dabei gilt die Ziellinie als überquert, wenn der Kopf des Sportlers die Ziellinie passiert hat. Kommt eine Anschlagplatte zum Einsatz, muss der Sportler an diese anschlagen. Jeder Sportler, der nicht anschlägt, wird disqualifiziert.
- 6) Bei Deutschen Meisterschaften muss der Zielbereich mit einem Videosystem ausgestattet sein, das den Zieleinlauf vollständig aufzeichnet. Das Videosystem kann dabei an ein Zeitmesssystem angeschlossen sein, wobei dieses System über Zeitlupen- und Wiederholfunktionen verfügen muss.

Abschnitt III **Sicherheit**

§ 182 Sicherheit

- 1) Die Sicherheit der Sportler, Kampfrichter und anderer Mitarbeiter, die sich auf dem Wasser befinden, muss in jeder Situation gewährleistet sein.
- 2) Für jede Wettkampfveranstaltung ist ein Sicherheitsplan zu erstellen, der die Anzahl der Kampfrichter-, Begleit- und Rettungsboote sowie den Einsatzplan und Ablauf für Rettungsaktionen definiert. Dabei sind die jeweils vorgefundenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 3) Im Gefahrenfall (z.B. aufziehendes Gewitter, Sturm usw.) entscheiden Schiedsrichter und Sicherheitsbeauftragter über einen Rennabbruch. Es muss sichergestellt sein, dass die Sportler, Kampfrichter und andere Beteiligte schnellstmöglich an Land zu einem vorher festgelegten Treffpunkt kommen. Bei einem Rennabbruch kann der Schiedsrichter entscheiden, dass das Rennen neu gestartet wird. Erfolgt der Rennabbruch zu einem Zeitpunkt, an dem bereits mindestens ein Sportler sein Rennen beendet hat, sind die Platzierungen und erzielten Zeiten dieser Sportler zu werten. Erfolgt der Rennabbruch zu einem Zeitpunkt, an dem noch kein Sportler das Rennen beendet hat, werden die zum Zeitpunkt des Rennabbruchs vorliegenden Platzierungen nur dann als Endergebnis gewertet, wenn die Streckenlänge mehr als 10 km beträgt und die Wettkampfdauer zwei Stunden bereits überschritten hat.
- 4) Verläuft die Streckenführung in größerer Entfernung vom Ufer, ist dafür zu sorgen, dass alle im Zeitpunkt der Gefahr teilnehmenden Sportler in Begleit- und Rettungsbooten mit Einstiegshilfe aufgenommen werden können.
- 5) Es muss sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit bekannt ist, wie viele Sportler im Rahmen des laufenden Wettkampfes teilnehmen und wie viele den Wettkampf bereits beendet oder vorzeitig abgebrochen haben.
- 6) Jeder Kampfrichter hat die Befugnis, offensichtlich erschöpfte Sportler unverzüglich aus dem Wasser zu nehmen.
- 7) Ein Lageplan der Schwimmstrecke und der Wettkampfstätte sowie allgemeine Erläuterungen zur Sicherheit und die Bedeutung der Signale und Flaggen zum Abbruch des Rennens bzw. zum Räumen des Wassers, müssen den Vereinen spätestens mit dem Meldeergebnis ausgehändigt werden.

§ 183 Sicherheitsbeauftragter

- 1) Er ist für alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse vor und während des Wettkampfes verantwortlich und für alle im Sicherheitsbereich anfallenden Aufgaben unabhängig zuständig.
- 2) Zusammen mit dem Schiedsrichter prüft er vor Wettkampfbeginn die Wassertemperatur. Er kontrolliert sie in regelmäßigen Abständen während des Wettkampfes.
- 3) Zusammen mit dem Streckenaufseher kontrolliert er die gesamte Wettkampfstrecke, mit besonderem Augenmerk auf die Start- und Zielräume, und stellt sicher, dass diese sicher, geeignet und frei von Hindernissen sind.
- 4) Er prüft den Sicherheitsplan und ist verantwortlich für den Einsatz ausreichender und ausreichend ausgestatteter Sicherheitsboote, die ggf. die Begleitboote in deren Auftrag unterstützen können.
- 5) Bei Veranstaltungen im Meer oder in schwierigen Binnengewässern muss er vor Wettkampfbeginn die Sportler und ihre Betreuer über notwendige Vorsichtsmaßnahmen unterrichten und ggf. befehlen.
- 6) Treten während des Wettkampfes oder des offiziellen Einschwimmens Bedingungen auf, die die Sicherheit der Sportler, Kampfrichter oder anderer Mitarbeiter gefährden, können Schiedsrichter oder Sicherheitsbeauftragter das Wasser räumen lassen.
- 7) Er gibt Empfehlungen für Streckenänderungen oder zeigt Bedingungen auf, unter denen der Wettkampf noch ausgetragen werden kann.
- 8) Er händigt vor der Wettkampfveranstaltung allen Sportlern eine Gezeiten- und / oder Strömungskarte aus, die deutlich die Gezeitenänderungen auf der Wettkampfstrecke wiedergibt und anzeigt, wie sich die Gezeiten- und Strömungsverhältnisse auf die Wettkampfstrecke auswirken.

§ 184 Streckenaufseher

- 1) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vermessung der Strecke.
- 2) Er stellt sicher, dass Start- und Zielbereich sowie alle Wendepunkte und Richtungsänderungen korrekt markiert sind, alle anderen benötigten Markierungen und Ausstattungen angebracht wurden und die weiteren technischen Einrichtungen für den Wettkampfablauf ordnungsgemäß arbeiten.
- 3) Er kontrolliert gemeinsam mit dem Sicherheitsbeauftragten die Strecke und alle Markierungen vor dem Start des Wettkampfes.

§ 185 Arzt, Sanitätsdienst

- 1) Für jede Veranstaltung im Freiwasserschwimmen muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass die Anwesenheit eines Arztes und / oder sanitätsdienstlicher Helfer für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet ist. Ist kein Arzt anwesend, müssen Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des örtlich diensttuenden Arztes / Notarztes / Rettungsdienstes zusätzlich beim Schiedsrichter, beim Sicherheitsbeauftragten und beim Protokollführer hinterlegt werden.
- 2) Bei Wettkämpfen mit Streckenlängen von mehr als 10 km muss der Veranstaltungsarzt mit jedem Sportler, der an den Start gehen will, einen Gesundheitstest durchführen. Dieser Test muss innerhalb der letzten 24 Stunden vor Wettkampfbeginn erfolgen.
- 3) Der Arzt meldet dem Schiedsrichter alle Sportler, die nach seiner Meinung nicht wettkampffähig sind. Der Schiedsrichter muss diese Sportler von der Wettkampfteilnahme ausschließen.

Abschnitt IV Kampfgericht

§ 186 Kampfgericht

- 1) Dem Kampfgericht müssen mindestens angehören:
 - Schiedsrichter (mit Begleitboot)
 - zwei Assistenz-Schiedsrichter (mit Begleitboot)

- Sicherheitsbeauftragter
 - Streckenaufseher
 - Startordner
 - Zeitnehmerobmann und zwei weitere Zeitnehmer
 - Zielrichterobmann und zwei weitere Zielrichter
 - ein Wenderichter an jeder richtungsändernden Stelle
 - Versorgungsordner (wenn Versorgung zum Einsatz kommt)
 - Starter
 - Sprecher
 - Protokollführer
 - Auswerter
- 2) Jeder Kampfrichter darf nur eine Position einnehmen. Ausnahmen hiervon sind bei den einzelnen Funktionen beschrieben.
 - 3) Sicherheitsbeauftragter und Streckenaufseher müssen keine Kampfrichter sein, sofern diese über ausreichend Erfahrung für ihre Aufgaben und Ortskenntnis verfügen. Bei den Funktionen Zeitnehmer, Zielrichter, Wenderichter und den dazugehörigen Obleuten kann auf das Zusatzmodul Freiwasser verzichtet werden. In diesem Fall hat der Schiedsrichter vor Wettkampfbeginn die besonderen Wettkampfbestimmungen für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Kenntnis zu geben. Bei allen anderen Positionen ist das Zusatzmodul Freiwasser erforderlich.

§ 187 Schiedsrichter

- 1) Der Schiedsrichter hat die volle Kontrolle und Autorität über alle Kampfrichter, genehmigt ihre Einsätze und weist sie in Bezug auf alle besonderen Merkmale oder Vorschriften im Zusammenhang mit dem Wettkampf an. Er entscheidet alle Fragen, die sich auf die eigentliche Durchführung des Wettkampfs beziehen und deren endgültige Regelung nicht anderweitig durch diese Regeln geregelt ist.
- 2) Der Schiedsrichter zeigt den Sportlern durch kurze Piffe und das Zeigen der Flagge an, dass der Start unmittelbar bevorsteht und übergibt die weitere Startabfolge dem Starter.
- 3) Der Schiedsrichter kann jeden Sportler wegen eines Regelverstoßes, den er selbst beobachtet hat, oder der ihm von einem Kampfrichter gemeldet wurde, disqualifizieren.
- 4) Der Schiedsrichter entscheidet über die Platzierungen anhand der Zielrichterentscheide, registrierter Zeiten und Videoaufnahmen im Falle von Unstimmigkeiten.
- 5) Der Schiedsrichter nimmt vor dem Wettkampf den Bericht des Assistenzschiedsrichters entgegen.
- 6) Vor jedem Wettkampf führt der Schiedsrichter oder eine von ihm bestimmte Person eine Wettkampfbesprechung mit den Sportlern und den Vereinsvertretern durch. Die Teilnahme an dieser Besprechung ist für alle am Wettkampf beteiligten Sportler Pflicht.
- 7) Treten während des Wettkampfes oder des offiziellen Einschwimmens Bedingungen auf, die die Sicherheit der Sportler, Kampfrichter oder anderer Mitarbeiter gefährden, können Schiedsrichter oder Sicherheitsbeauftragter das Wasser räumen lassen.

§ 188 Assistenz-Schiedsrichter

- 1) Er stellt sicher, dass sich alle für die Austragung des Wettkampfes erforderlichen Kampfrichter auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden.
- 2) Vor dem Wettkampf nimmt er alle Berichte des Startordners, des Streckenaufsehers und des Sicherheitsbeauftragten entgegen und unterrichtet spätestens 15 Minuten vor dem Start den Schiedsrichter über den Inhalt der Berichte.
- 3) Er nimmt seinen Platz in dem ihm zugewiesenen Boot ein und kontrolliert, ob die Wettkampfbestimmungen von den Sportlern befolgt werden. Verstöße hält er schriftlich fest und berichtet bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.

- 4) Er stellt sicher, dass sich Sportler keine Vorteile verschaffen oder andere Sportler behindern. Gegebenenfalls hat er sie aufzufordern, Abstand zu anderen Sportlern zu wahren. Bei einem von ihm beobachteten Regelverstoß kann er Sportler verwarnen (gelbe Flagge) oder disqualifizieren (rote Flagge).

§ 189 Starter

- 1) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er von allen Sportlern gesehen und das Startkommando und -signal von den Sportlern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.
- 2) Nach der Startfreigabe durch den Schiedsrichter hebt er eine deutlich sichtbare Flagge in die senkrechte Position. Zum Start gibt er das Startsignal und senkt gleichzeitig den ausgestreckten Arm mit der Flagge.

§ 190 Zeitnehmerobmann

- 1) Er weist den Zeitnehmern ihre Plätze für den Start und den Zieleinlauf zu.
- 2) Nach dem Zieleinlauf der Sportler sammelt er von den Zeitnehmern die ausgefüllten Zeitnehmerlisten ein, kontrolliert die für jeden Sportler genommene Zeit und leitet diese umgehend an den Auswerter weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zeitnehmer tätig sein.

§ 191 Zeitnehmer

- 1) Er setzt die Uhr zeitgleich zum Startzeichen in Gang und nimmt die Zeit eines jeden ihm zugewiesenen Sportlers bei dessen Zielanschlag.
- 2) Nach dem Zielanschlag trägt er die Startnummer des Sportlers und die Zeit auf 1/100-Sekunde in die Zeitnehmerliste ein.
- 3) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.

§ 192 Wenderichter

- 1) Er hat eine Position einzunehmen, von der aus er sich vergewissern kann, dass die Sportler die von ihm überwachten Richtungsänderungen wie vorgeschrieben ausführen. Verstöße hält er schriftlich fest und übergibt diese bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.

§ 193 Zielrichterobmann

- 1) Er weist den Zielrichtern ihre Plätze und Aufgabe zu.
- 2) Nach dem Zieleinlauf der Sportler sammelt er von den Zielrichtern die ausgefüllten Zielrichterlisten ein, stellt die Platzierung fest und leitet diese umgehend an den Auswerter weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 194 Zielrichter

- 1) Er muss so positioniert sein, dass er zu jeder Zeit eine klare Sicht auf den Zielbereich hat und die Überquerung der Ziellinie oder den Zielanschlag der Sportler sehen kann.
- 2) Der Zieleinlauf wird von den Zielrichtern festgestellt und die fortlaufende Platzierung der Sportler registriert.
- 3) Er achtet auf Regelverstöße innerhalb des zielnahen Bereichs und meldet diese dem Schiedsrichter.
- 4) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.

§ 195 Startordner

- 1) Er versammelt die Sportler vor dem Start und vergewissert sich, dass alle Sportler mit ihrer Wettkampfnummer korrekt gekennzeichnet sind und sich zur festgelegten Zeit vor dem Start im Bereitstellungsraum befinden. Dabei kontrolliert er bei jedem Sportler die Einhaltung der Bedingungen aus § 179 (9-11) WB-FT SW FS und berichtet dem Schiedsrichter oder Assistenz-Schiedsrichter.
- 2) Er unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem Sprecher Sportler und Kampfrichter über die bis zum Start verbleibende Zeit.
- 3) Er ist zusammen mit dem Ausrichter verantwortlich, dass die Kleidungs- und Ausrüstungsstücke der Sportler nach dem Start in den Zielbereich transportiert und in sicherer Verwahrung gehalten werden.

§ 196 Versorgungsordner

Er ist dafür verantwortlich, dass die Sportler und ihre Betreuer auf der Plattform die folgenden Regeln einhalten:

- 1) Er hat darauf zu achten, dass Sportlern keine Gegenstände oder Nahrung zugeworfen werden.
- 2) Er hat darauf zu achten, dass jeder Sportler seine Nahrung nur durch seinen Betreuer mittels einer Versorgungsstange oder mit der Hand empfängt.
- 3) Er kontrolliert vor der Veranstaltung, dass die Versorgungsstangen in ausgefahrenem Zustand nicht länger als fünf Meter sind. Sie dürfen mit Fahnen gekennzeichnet sein, deren Maße 30 cm x 20 cm nicht überschreiten.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 197 Inkrafttreten

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen Freiwasser (WB-FT SW FS) tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DSV in Kraft.